



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Stadtplanungsamt -
Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf

mailto: bauleitplanung@duesseldorf.de

Datum: 27.06.2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Düsseldorf-17
bei Antwort bitte angeben
233/2017
Herr von Itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

BPL Nr. 01/014 Schwannstraße (Hochpunkt)

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 23.05.2017, Az: 61/12-B-01/014

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich gem. §12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Verkehrsflughafens Düsseldorf und zwar sowohl im sogenannten 4-km-Kreis, als auch im An-/Abflugsektor der Start-/Landebahn 15/33. Bauvorhaben die eine Höhe von 51 m über NN überschreiten bedürfen im Baugenehmigungsverfahren meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Aufgrund der derzeitigen Sachlage bestehen gegen den geplanten Hochpunkt mit 18 Geschossen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Bewertung kann jedoch erst vorgenommen werden, wenn exakte Standortkoordinaten und Bauhöhen zur Verfügung stehen. In jedem Fall ist damit zu rechnen, dass aufgrund der Lage zum Verkehrsflughafen Düsseldorf und der voraussichtlichen Höhe des Gebäudes zumindest eine Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Ver-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



waltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sein wird.

Seite 2 von 4

Hinweis zu §18a LuftVG:

Ich weise darauf hin, dass das Plangebiet in einem Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen gem. §18a LuftVG liegt. Bauwerke, die in Anlagenschutzbereichen für Flugsicherungseinrichtungen errichtet werden sollen, bedürfen der Prüfung und Entscheidung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist in diesem Planungsstadium aufgrund der fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, Kubatur, Fassadenmaterial) noch nicht möglich. Sofern im Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen von Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann die Zustimmung des BAF aufgrund § 18a LuftVG ggfs. im Baugenehmigungsverfahren versagt (materielles Bauverbot) oder nur unter Auflagen erteilt werden.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o. g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die mir vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 01/014 – Schwannstraße mit dem Aktenzeichen 61/12-B-01/014 wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Planbereich liegt innerhalb der Umweltzone der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung, sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung thematisiert werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Kader, Tel. 0211/475-3785, E-Mail: herbert.kader@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Anders, Tel. 0211/475-2844, E-Mail: martin.anders@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
Herr Stoffels, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: michael.stoffels@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.



Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Seite 4 von 4

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer